



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**
Landstr. Hauptstraße 55 - 57
1031 Wien

z1. 227/93

57 Lobmoloq

AMT GESCHÄFTS	WURF
52	13
-GTM/93	
Datum: 23. SEP. 1993	
24. Sep. 1993	
Verteilt	

DVR: 0487864

SCH/NC

**Betrifft: Verordnung über Vermessungen, Pläne und Nutzungs-
arten (Vermessungsverordnung - VermV)**

**Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das
Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz
und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert
werden**

GZ 96 236/1-IX/6/93, GZ 96 239/7-IX/6/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Über-
sendung des Entwurfes einer Novelle zur Vermessungsverordnung
sowie zum Vermessungsgesetz und erstattet dazu fristgerecht
nachstehende

STELLUNGNAHME

Das Ziel des Gesetzes eine benutzerorientierte Führung des
Grenzkatasters und die Stärkung des Eigentumsrechtes werden aus-
drücklich begrüßt.

- 2 -

Zu § 3 (3):

Es besteht Verständnis dafür, bei Wohnungseigentumsbauten Zustellungen an den Verwalter anstelle der Wohnungseigentümer vorzunehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Verwalter als Empfänger bezeichnet werden. Gleichzeitig muß dem Verwalter mitgeteilt werden, für welche Personen er die Zustellung erhält.

Zu § 4 Abs. 4

Hier sollte auch im Gesetzestext deutlich zu lesen sein, daß die Löschung der Eintragung von Amts wegen vorzunehmen ist, wenn ein Vermessungszeichen gemäß § 6 Abs 1 entfernt worden ist.

Zu § 8 Zif 2e

Grundsätzlich wird auch die planliche Darstellung von Dienstbarkeiten im Bezug zu den Grundstücksgrenzen begrüßt. Dieser Zwang sollte allerdings nur dann gelten, wenn eine genaue räumliche Festlegung nicht auf andere Weise möglich ist.

Ansonsten würden dem Grundstückseigentümer zusätzliche Kosten auferlegt, weil zur Ersichtlichmachung der Dienstbarkeiten im Grenzkataster sicherlich eine eigene Vermessung, Vermarkung und Planerstellung notwendig ist.

Wenn eine genaue räumliche Festlegung sonst, zum Beispiel allein durch vertragliche Formulierung, schlüssig möglich ist, sollte dieser aus Kostengründen den Vorzug gegen werden.

Zu § 37 und § 38

Die gesetzliche Verpflichtung in den Plänen nun auch die Nutzungsart anlässlich jeder Grenzvermessung festzuhalten, bedingt eine weitere Kostenbelastung des Grundeigentümers.

- 3 -

Zu § 39 Abs 5

Die Beschränkung der Bescheinigung, wonach der Plan mit einem Grundbuchsgesuch zur Gänze durchzuführen ist, kann in Einzelfällen dazu führen, daß die grundbürgerliche Durchführung unmöglich sein wird. Es kann vorkommen, daß die Vollmachten sämtlicher beteiligter Grundeigentümer innerhalb der gesetzlich geforderten Fristen nicht eingeholt werden können, womit die grundbürgerliche Durchführung eines im Kataster technisch eindeutig durchgeführten Planes nicht möglich ist. Dann müßte die grundbürgerliche Teildurchführung unabhängig von dem Wortlaut der Bescheinigung möglich sein.

Zu § 41

Die Grenzfestlegung soll nun zur Gänze in die Kompetenz der Vermessungsbehörde fallen. Die Bereinigung der Doppelzuständigkeit wird ausdrücklich begrüßt. Es wird in diesem Zusammenhang in das Gesetz noch eine Übergangsbestimmung für laufende Verfahren aufzunehmen sein.

Begrüßt wird auch jene Bestimmung, wonach durch die Anrufung des Gerichtes die Entscheidung der Vermessungsbehörde außer Kraft tritt. Gemäß den erläuternden Bemerkungen soll dies etwa durch ein Besitzstörungsverfahren möglich sein. Hier wird verkannt, daß im Besitzstörungsverfahren einzige und allein der letzte ruhige Besitzstand geprüft wird; ein Grenzstreit wird mit dieser Art des Verfahrens nicht zu bereinigen sein. Dies würde im Ergebnis dazu führen, daß vorerst keine Grenze festgestellt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte bereits die Entscheidung der Vermessungsbehörde die zur Verfügung stehende Frist zur Anrufung des Gerichtes enthalten.

- 4 -

Zu kritisieren ist, daß eine detaillierte Kostenberechnung dem Begutachtungsverfahren offenbar entzogen wird.

Wien, am 10. September 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Walter SCHÜPPICH
Präsident

PS.: Die soeben eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist beigelegt.

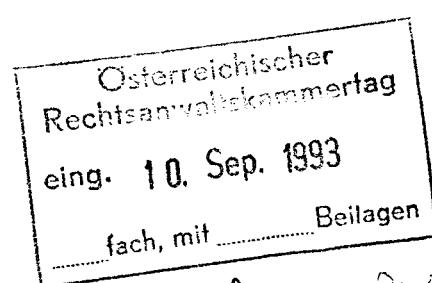


Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 395/93
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERR. RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Postfach 612
1010 W I E N



FuR. Dr. AUER
Graz, am 8.9.1993

W. am 10.09.93

Betrifft: Zl. 227/93 Vermessungsverordnung - Entwurf einer Novelle, Stellungnahme

Zu den mit Schreiben vom 22.7.1993 übermittelten Entwürfen eines Vermessungsgesetzes und einer Vermessungsverordnung gibt die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer im Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Die im Entwurf vorliegende Novelle soll nach einer bereits im Jahre 1974 und 1980 durchgeführten Novellierung folgenden Problemstellungen Rechnung tragen:

Die Grenzfeststellung für Grenzen von Grundstücken, die im Grundsteuerkataster eingetragen sind, ist schon nach der gegenwärtigen Rechtslage den Vermessungsbehörden übertragen. Für nicht im Grundsteuerkataster eingetragene Grundstücke liegt die zum Teil deckungsgleiche Kompetenz, ergänzt und im Fall der Streitigkeit, bei den Bezirksgericht im Verfahren Außerstreitsachen.

Der gegenständliche Entwurf unternimmt den Versuch einer Rechtsbereinigung der Kompetenzüberschneidung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, ein Vorhaben, das grundsätzlich im Sinne einer Rechtsvereinfachung und besseren Übersichtlichkeit des Rechtssystems zu begrüßen ist.

Die Novelle unternimmt ferner den Versuch, den steigenden Anforderungen der Nutzer des Grenzkatasters an einen Kataster, der die Basis eines raumbezogenen Bodeninformationssystems bildet, durch die Erweiterung des Informationsgehaltes auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden Rechnung zu tragen.

Auch dieses Vorhaben scheint in der Novelle legistisch zufriedenstellend gelöst zu sein.

Schon bisher wurde mit Recht vielfach darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG., insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung der Kataster- und Grundbuchsordnung nach Straßen- und Wasserbaumaßnahmen weder der Systematik des Verbücherungsverfahrens noch dem Verwaltungsverfahren entspre-

chen und die Rechte der Grundeigentümer in manchen Fällen beeinträchtigen.

Die nunmehr geplante Neuregelung sieht in Anlehnung an die bewährten Bestimmungen des § 13 LiegTeilG. die Beurkundung des Titels des Eigentumserwerbes durch die Vermessungsbehörden vor. Grunddienstbarkeiten, die den Bestand der Anlagen nicht beeinträchtigen, können mitübertragen werden.

Der Erwerb des Eigentums durch natürlichen Zuwachs gemäß §§ 411 und 412 ABGB. wird in die Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG. einbezogen. In diesen Fällen sind die betroffenen Grundeigentümer fast immer zu einer außergerichtlichen Einigung bereit. Das Festhalten an den formalistischen Grundsätzen des Grundbuchsrechtes stößt auf wenig Verständnis, sodaß die Herstellung der Grundbuchsordnung meist unterblieben ist.

Ebenso wie bisher soll die Wertermittlung bei Verfahren gemäß § 15 ff LiegTeilG. durch die Vermessungsbehörden vorgenommen werden, wobei gleichzeitig die Wertgrenzen den steigenden Grundgrenzen angepaßt werden.

Auch diese geplante Neuregelung ist nicht zu beanstanden.

Zu begrüßen ist insbesondere die geplante Neuregelung im Zusammenhang mit Grenzfeststellungen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Grenzfeststellung für Grenzen von Grundstücken, die im Grundsteuerkataster eingetragen sind, einerseits - soweit kein Streit besteht - im § 41 VermG. geregelt und den Vermessungsbehörden mit den dort festgelegten Einschränkungen übertragen. Andererseits findet sich die zum Teil deckungsgleiche Kompetenz - erweitert und im Fall der Streitigkeit - auch im § 850 ABGB. und obliegt den Bezirksgerichten im Verfahren Außerstreitsachen.

Es ist zu begrüßen, daß dieser an sich unbefriedigende Rechtszustand geändert wird. Es bestand ja nicht nur eine grundsätzlich nicht wünschenswerte Kompetenzüberschneidung zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, sondern auch eine Situation, die für die rechtssuchende Bevölkerung oftmals schwer einzusehen und zu übersehen war. Auch bisher waren schon maßgebliche Beweismittel im Grenzfeststellungsverfahren der Gerichte die Behelfe des Grenzkatasters, deren Beweiswürdigung zumeist nur durch den Vorhalt dieser Behelfe in der Natur möglich war. Es mußten daher ohnedies von den Gerichten Sachverständige aus dem Fachbereich Vermessungswesen beigezogen werden, so sich die Parteien nicht auf kurzem Wege geeinigt haben.

Die Vermessungsbehörden verfügen zweifellos über eine höhere Kompetenz als die Gerichte. Naturgemäß konnte mangels der technischen Kompetenz der Gerichte die getroffene Entscheidung über den Grenzverlauf abschließend nur in Form von Grenzbeschreibungen, nicht aber durch eindeutige Zahlenangaben und planliche Darstellungen festgehalten werden. Dies führte häufig dazu, daß

die Eintragungen dieser gerichtlichen Entscheidungen im Grenzka-taster technisch nicht möglich waren und somit Grundbuch und Ka-taster wiederum nicht in Übereinstimmung gehalten werden konnte.

Die nunmehr vorgesehene Rechtsbereinigung, die gesamte Kompetenz der Grenzfeststellungsverfahren soweit es sich nicht um Besitz-störungsverfahren oder Eigentumsklagen handelt, künftig durch die sinngemäß Übernahme der §§ 850 bis 853 ABGB. in den § 41 VermG. zusammenzufassen, ist daher zu begrüßen; dies umso mehr, als den Eigentümern neben dem Verwaltungsverfahren jedenfalls wie bisher die Möglichkeit offensteht, ihr besseres Recht im Prozeßwege geltend zu machen.

Zu begrüßen sind grundsätzlich auch die Neuregelungen betreffend die Grenzvermessungen durch Vermessungsbefugte, die geplanten Änderungen im Bezug auf den Übergang von Benützungsarten auf Nutzungsarten und die Beurkundung des Rechtstitels im Sonderver-fahren nach § 15 ff LiegTeilG.

Insgesamt ist daher die geplante Novelle nicht zu beanstanden, sondern als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbe-reinigung zu begrüßen.

Dasselbe kann sinngemäß für die Vermessungsverordnung gesagt werden, die in ihrer bisher geltenden Fassung auf das Jahr 1976 zurückgeht und demgemäß eine Anpassung auf die gesetzlichen und vermessungstechnischen Voraussetzungen notwendig macht.

Referent:
Dr. Robert Obermann

Der Präsident:
Dr. Werner Thurner

